

## Niederschrift

über die öffentliche

### 26. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 08.12.2022
<b>Sitzungsort/-raum:</b>	im historischen Rathaussaal
<b>Beginn:</b>	18:09 Uhr
<b>Ende:</b>	20:37 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 13 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

**Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen** vorgebracht.

Der TOP 1 „Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2022“ wird an das Ende des öffentlichen Teils der Sitzung verschoben.

#### Weitere anwesende Personen:

Für die Mittelbayerische Zeitung nahm Herr Josef Schaller an der öffentlichen Sitzung teil.

Der Vorstand der Stadtwerke, Herr Johannes Ortner nahm an der öffentlichen Sitzung teil.

Zu TOP 1 nichtöffentlich, Herr Keller, Büro IBG – Thema „Hilfsfrist“

Zu TOP 2 öffentlich, Gerätewart Herr Brechler – Vortrag „Tätigkeitsprofil“

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1. Bürgermeister:</b>	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	verlässt Sitzung ab 21:19 Uhr
<b>Stadtratsmitglieder:</b>	
Bäumli, Markus Stadtrat	kommt 19:12 Uhr
Beer, Andreas jun. Stadtrat	entschuldigt;
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	kommt 17:46 Uhr
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	entschuldigt;
Glatzl, Hans Stadtrat	entschuldigt;
Glötzl, Gregor Stadtrat	kommt 17:26 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 19:38 Uhr - 19.40 Uhr
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 19:51 Uhr bis 19:55 Uhr
Hofmann, Thomas Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 19:38 Uhr bis 19:39 Uhr
Huesmann, Markus Stadtrat	kommt 17:44 Uhr
Klopp, Siegfried Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	kommt 17:51 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 20:20 Uhr bis 20:23 Uhr
Krebs, Bernhard Stadtrat	kommt 17:09 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 21:44 Uhr bis 21:46 Uhr
Magerl, Christian Stadtrat	entschuldigt;
Mulzer, Barbara Stadträtin	entschuldigt;
Poguntke, Phillip Stadtrat	entschuldigt;
Schaller, Michael Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 19:09 Uhr bis 19:11 Uhr und von 20:19 Uhr bis 20:21 Uhr
Schießl, Josef Stadtrat	kommt 17:25 Uhr
Schreiner, Albin Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 19:33 Uhr bis 19:36 Uhr, verlässt Sitzung ab 20:50 Uhr;
Schwarz, Christoph Stadtrat	entschuldigt;
Singerer, Peter Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 19:33 Uhr bis 19:36 Uhr
Steinbauer, August Stadtrat	verlässt Sitzung ab 20:50 Uhr
Wein, Norbert Stadtrat	kommt 20:00 Uhr
Wein, Peter Stadtrat	entschuldigt
<b>Ortssprecher:</b>	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	nicht anwesend
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	nicht anwesend
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
<b>Von den Stadtwerken waren anwesend:</b>	
Ortner, Johannes	
<b>Verwaltung:</b>	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	kommt 17:56 Uhr; verlässt Sitzung ab 21.19 Uhr
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Pelikan-Roßmann, Ulrike Pressereferentin	nicht anwesend
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	kommt 18:02 Uhr

Spitzner, Yvonne Leiterin Hauptamt	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
<b>Schriftführerin:</b>	
Igl, Karin	

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2022
2. Vortrag des Gerätewartes der FFW Burglengenfeld zum Tätigkeitsprofil
3. Vortrag des Klimaschutzmanagers Markus Süß zum bisherigen Arbeitsstand und den künftigen Aufgaben
4. Gebietsänderung im Bereich der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Maxhütte-Haidhof - Beratung und Entscheidung
5. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 178 vom 27.07.2021: "Stadtwerke Burglengenfeld - Übertragung der Aufgabe als Stromerzeuger und Stromversorger"
6. Rücknahme der Klage gegen den Rücknahmebescheid der Regierung der Oberpfalz zur Förderung des sechsgruppigen Kindergartens
7. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

# Protokoll

## Öffentliche Sitzung:

### **Beschluss**

Nr.:290

<b>Gegenstand:</b>	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2022
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2022 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

### Beschluss:

Gegen das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2022 bestehen keine Einwände, das Protokoll wird somit genehmigt.

### ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0

<b>Gegenstand:</b>	Vortrag des Gerätewartes der FFW Burglengenfeld zum Tätigkeitsprofil
--------------------	--

Erster Bürgermeister Gesche erteilt Gerätewart Brechler das Wort, dieser stellt sein Tätigkeitsprofil vor. Fragen der Stadtratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Ende des Vortrags 18:30 Uhr.

Erster Bürgermeister Gesche bedankt sich und verabschiedet Herrn Brechler.

**zur Kenntnis genommen**

## Beschluss

Nr.:

<b>Gegenstand:</b>	Vortrag des Klimaschutzmanagers Markus Süß zum bisherigen Arbeitsstand und den künftigen Aufgaben
--------------------	---

Es erfolgt der Vortrag des Klimaschutzmanagers Markus Süß zum bisherigen Arbeitsstand und den künftigen Aufgaben. Fragen der Stadtratsmitglieder wurden direkt beantwortet.

Die Übersendung der PowerPoint-Präsentation wird zugesagt.

**zur Kenntnis genommen**

## Beschluss

Nr.:291

<b>Gegenstand:</b>	Gebietsänderung im Bereich der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Maxhütte-Haidhof - Beratung und Entscheidung
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 13 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Eine Verschmelzung zweier Flurstücke an der Gemarkungsgrenze ruft eine Gebietsänderung im Bereich der Gemeinden Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof hervor. Direkt an der Gemarkungsgrenze lag der Grundstücksstreifen FISTNr. 361/4 in der Gemarkung Maxhütte-Haidhof. Dieser Streifen mit insgesamt 63 m<sup>2</sup> soll auf Antrag mit dem Grundstück FISTNr. 2899/35, Gemarkung Burglengenfeld, verschmolzen werden, so dass in das Gemeindegebiet der Gemarkung Burglengenfeld diese 63 m<sup>2</sup> eingegliedert werden sollen. Die Vermessung wurde bereits durchgeführt und der Fortführungsnachweis liegt vor.

Durch die Änderung von Flurstücksgrenzen verläuft die bestehende Gemeindegebietsgrenze innerhalb gleich bewirtschafteter Flächen und ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Unter Hinweis auf Nr. 3.2 NHG-Bek regt das ADBV Nabburg (Vermessungsamt) daher eine Gebietsänderung der Gemeinden Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof an. Die Gemeindegebietsgrenze wird somit in die benachbarte Flurstücksgrenze der Gemarkung Burglengenfeld gelegt, damit sie kartenmäßig klar festgelegt und auch in der Örtlichkeit erkennbar ist. Der vorgeschlagene Verlauf der Gebietsgrenze entspricht den in Nr. 3.3.1 NHG-Bek festgelegten Grundsätzen.

### Anlagen

Schreiben LRA vom 12.10.2022

Schreiben Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 20.09.2022

Fortführungsnachweis, Flurkarte

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, der geplanten Gebietsänderung im Bereich der beiden Städte Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof, im Zuge der Verschmelzung des ursprünglichen Flurstücks FISTNr. 361/4, Gem. Maxhütte-Haidhof, mit dem Flurstück FISTNr. 2899/35, Gem. Burglengenfeld, mit einer Fläche von 63 m<sup>2</sup>, zuzustimmen. Es wird zudem bestätigt, dass das Umgliederungsgebiet unbewohnt ist und damit Einverständnis besteht, das Ortsrecht der neuen Grenzen anzupassen.

### **ungeändert beschlossen**

Ja 14 Nein 0

Eingegangen am  
14. Okt. 2022  
Stadt Burglengenfeld

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Stadt Burglengenfeld  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld



www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-0220-2022/015056  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Frau Hofrichter  
Zimmernummer: 130  
Telefon: 09431 471-334  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: anita.hofrichter@lra-sad.de

12.10.2022

**Rechtsverordnung zur Gebietsänderung;  
Gebietsänderung im Bereich der Stadt Burglengenfeld und der Stadt  
Maxhütte-Haidhof**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Gebietsänderung bitten wir, baldmöglichst einen entsprechenden Stadtratsbeschluss herbeizuführen und eine beglaubigte Kopie davon zu übersenden. Außerdem bitten wir zu bestätigen, dass das Umgliederungsgebiet unbewohnt ist und dass damit Einverständnis besteht, das Ortsrecht der neuen Grenze anzupassen.

Nach Eingang des Beschlusses (bitte an Sachgebiet 2.1-Kommunalaufsicht) wird die Rechtsverordnung erstellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Hofrichter*  
Hofrichter

**Anlage:** 1 Schreiben des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg, Außenstelle Neunburg v.W. vom 29.09.2022 mit Kartenbeilage

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
poststelle@lra-sad.de

**Öffnungszeiten**  
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Kopie

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Nabburg  
Außenstelle Neunburg vorm Wald



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Wassergasse 13 • 92431 Neunburg

Landkreis Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf



Name  
Blommer  
E-Mail  
poststelle-nen@adbv-nab.bayern.de  
Telefon  
09672 9206-21  
Telefax  
09672 9206-33

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen. Unsere Nachricht vom  
FN 1947 Maxhütte-Haidhof, Blo

Datum  
29. September 2022

**Gebietsänderung im Bereich der Gemeinde Burglengenfeld und der Gemeinde  
Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf**

Anlage: 1 Kartenbeilage

Durch Änderung von Flurstücksgrenzen verläuft die bestehende Gemeindegebietsgrenze innerhalb gleich bewirtschafteter Flächen und ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar.

Unter Hinweis auf Nr. 3.2 NHG-Bek regt das ADBV Nabburg, Außenstelle Neunburg vorm Wald eine Gebietsänderung der Gemeinde Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf und der Gemeinde Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf sowie die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof an.

Die Gemeindegebietsgrenze wird in die neuen, bzw. in benachbarte Flurstücksgrenzen gelegt, damit sie kartenmäßig klar festgelegt und auch in der Örtlichkeit erkennbar ist. Der vorgeschlagene Verlauf der Gebietsgrenze entspricht den in Nr. 3.3.1 NHG-Bek festgelegten Grundsätzen.

Von der Gebietsänderung sind im Liegenschaftskataster eingetragene, selbständige Flurstücke betroffen (Nr. 3.3.4 NHG-Bek).

Die Änderung der Gebietsgrenzen wird wie folgt beschrieben:

Dienstgebäude  
Wassergasse 13  
92431 Neunburg vorm Wald  
Internet  
www.adbv-nabburg.de

Öffnungszeiten  
Mo.-Do. 8.00-15.00  
Fr. 8.00-12.30  
und nach Vereinbarung

Telefon  
09672 9206-0  
E-Mail  
poststelle-nen@adbv-nab.bayern.de

<b>Ausgliederung</b>				<b>Eingliederung</b>	
<i>aus</i>	<i>FlistNr.</i>	<i>Fläche (m<sup>2</sup>)</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>in</i>	<i>Gemarkung</i>
der Gemeinde				die Gemeinde	
Maxhütte- Haidhof	361/4	63	Maxhütte- Haidhof	Burglengenfeld	Burglengenfeld
	<b>Summe</b>	<b>63</b>			

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof (Nr. 3.1 GmkgÄndBek).

Nach Abschluss des rechtlichen Verfahrens bitten wir um Zusendung der Rechtsverordnung. Auf deren Grundlage wird der entsprechende Fortführungsnachweis erstellt und an das Grundbuchamt weitergeleitet.

Neunburg vorm Wald, den 29.9.2022

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg,  
Außenstelle Neunburg vorm Wald

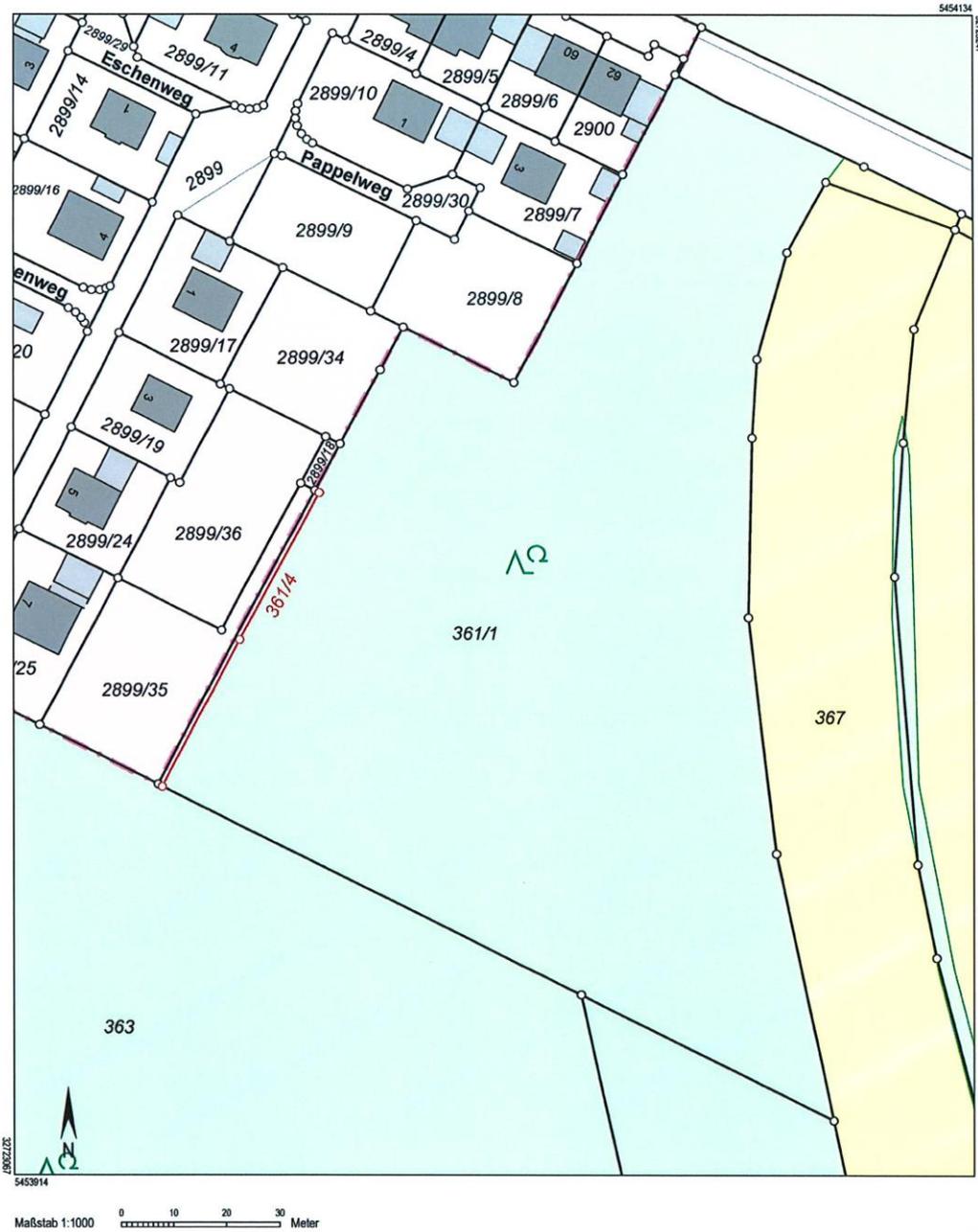
  
Schäfer



### Fortführungsnachweis 1947 01

Gemarkung Maxhütte-Haidhof

Darstellung in der Flurkarte





Amt für Digitalisierung, Breitband und  
Vermessung Nabburg

## Fortführungsnachweis 1947 01

Gemarkung Maxhütte-Haidhof

Obertor 12  
92507 Nabburg

---

### Zerlegung

unter gleichzeitiger Änderung der Gemarkungszugehörigkeit

#### Bisheriger Nachweis

##### Flurstück 361/1 Gemarkung Maxhütte-Haidhof

Lage: Nähe GVS Maxhütte-Haidhof - Burglengenfeld  
Fläche: 12824 m<sup>2</sup>

#### Neuer Nachweis

##### Flurstück 361/1 Gemarkung Maxhütte-Haidhof

Lage: Nähe GVS Maxhütte-Haidhof - Burglengenfeld  
Fläche: 12761 m<sup>2</sup>  
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche  
Waldfläche

##### Flurstück 361/4 Gemarkung Maxhütte-Haidhof

Lage: Nähe GVS Maxhütte-Haidhof - Burglengenfeld  
Fläche: 63 m<sup>2</sup>  
Wirtschaftsart: Gebäude- und Freifläche  
Anmerkung: Das Flurstück soll zur rechtlichen Zusammenlegung nach § 890 BGB, zu Grundstück Flurstück 2899/35 Gemarkung Burglengenfeld vereinigt bzw. zugeschrieben werden.

## Beschluss

Nr.:292

<b>Gegenstand:</b>	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 178 vom 27.07.2021: "Stadtwerke Burglengenfeld - Übertragung der Aufgabe als Stromerzeuger und Stromversorger"
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

In der Stadtratssitzung am 27.07.2021 wurden drei Beschlüsse gefasst:

Zunächst wurde mit 14 gegen 6 Stimmen beschlossen, dass die Themenfelder „Stromerzeugung und Stromverteilung“ sobald als möglich in die Satzung der Stadtwerke Burglengenfeld aufgenommen werden sollen.

Zudem wurde einstimmig beschlossen, dass der Stadtrat den Verwaltungsrat der Stadtwerke beauftragt und ermächtigt, seinerseits den Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld zu beauftragen und zu ermächtigen, Gutachten und Konzeptionierungen für eine mögliche Aufnahme der Erzeugung und des Vertriebs erneuerbarer Energie über die Stadtwerke Burglengenfeld einzuholen und zu finanzieren. Die Beauftragung des Energienutzungsplanes erfolgt im Auftrag der Stadt Burglengenfeld. Der Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld berichtet dem Stadtrat über die Ergebnisse der Begutachtungen und Konzeptionierungen.

Mit 11 gegen 9 Stimmen wurde dann noch beschlossen, dass die stadtplanerischen Überlegungen der Stadt Burglengenfeld im Bereich Energieerzeugung zurückzustellen sind, bis die Untersuchungen der Stadtwerke vorliegen. Dies soll für alle künftigen Verfahren und Anträge, die nach dem Beschluss vom 27.07.21 eingehen, gelten.

Die Stadtwerke Burglengenfeld nahm nach der vorgenannten Beschlussfassung zeitnah Kontakt mit dem Institut für Energie IfE auf. In der Erarbeitung wurde festgestellt, dass ein Energienutzungsplan nach anfänglicher Konzeptionsphase nicht das geeignete Instrument für die Unternehmenskonzeptionierung für eine Sparte „Energieerzeugung und -versorgung“ sei. Empfohlen wurde stattdessen das neu aufgelegte Förderprogramm zur Erstellung eines Transformationskonzepts für Unternehmen, hin zu einem Beitrag zur Klimaneutralität, was auch die klimaneutrale Erzeugung von Energie umfassen sollte.

In der Zwischenzeit wurde vom Landkreis Schwandorf ein eigener digitaler Energienutzungsplan aufgesetzt, so dass eine eigene Beauftragung mit Generierung von weiteren Kosten zunächst nachrangig wurde.

Dieser Energienutzungsplan liegt mittlerweile vor, liefert aber nur grundsätzliche Aussagen, die für eine Neuaufstellung als Energieerzeuger und -versorger sprechen.

Für die effiziente Abwicklung einer weiteren Sparte „Energie“ bei den Stadtwerken, ist die Ausstattung mit ausreichendem Eigenkapital notwendig, welches bei den Stadtwerken derzeit nicht besteht.

Über die Stadtbau GmbH Burglengenfeld lassen sich einzelne Projekte, wie die Beteiligung an der PV-Anlage Greinhof und dem geplanten Windpark Burglengenfeld, sowie der Dach-PV-Anlage beim Grundschulerweiterungsbau abwickeln. Es muss aber auch hier dafür Sorge getragen werden, dass an dieser Stelle nicht zu viel Kapital jenseits des eigentlichen Kerngeschäfts der Stadtbau GmbH Burglengenfeld gebunden wird, um für letzteres ausreichende Kapazitäten zu erhalten und letztendlich künftig ausreichend handlungsfähig zu bleiben.

Durch die Energiekrise sind die Anfragen nach Projekten stark angestiegen, dass sich die Stadtwerke ohne eine effektive Behinderung aller dieser Projekte gar nicht so umfassend positionieren oder einbringen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, den Beschluss Nr. 178 vom 27.07.2021 aufzuheben. Eine Positionierung der Stadtwerke Burglengenfeld als Energieerzeuger und -versorger ist jedoch damit nicht aufgegeben, da im kommenden Jahr durch die geplanten Windenergieanlagen im Staatsforst bei Büchheim, der PV-Anlage in Greinhof sowie der Dach-PV-Anlage beim Schulerweiterungsbau schon konkrete Projekte, in welcher Betriebsform auch immer (SWB, Stadtbau GmbH, neu zu gründende GmbH für Energieerzeugung, ...), in der Umsetzung vorgesehen sind. In welcher Betriebsform der Bereich „Energieerzeugung und -versorgung“ geführt werden soll, wird derzeit geprüft.

Nach Diskussion im Stadtrat wird entschieden, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt wird.

#### Anlage

Beschluss Nr. 178 aus der Stadtratssitzung vom 27.07.2021

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

#### **abgesetzt**

Ja 17 Nein 0

**Stadt Burglengenfeld**  
 Marktplatz 2 – 6  
 93133 Burglengenfeld



**Abschrift**

**Beschluss**

**des Stadtrates**

der Stadt Burglengenfeld

vom 27.07.2021

**In öffentlicher Sitzung wurde behandelt:**

Nr.:178

<b>Gegenstand:</b>	Stadtwerke Burglengenfeld - Übertragung der Aufgabe als Stromerzeuger und Stromversorger
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Mit Schreiben vom 16.07.2021 teilten uns die Stadtwerke Burglengenfeld ihre Überlegungen hinsichtlich der Möglichkeiten auch als Energieerzeuger und Energieversorger aufzutreten mit. Dieses Schreiben ist dieser Stadtratsvorlage als Anlage angefügt.

Vor einer Entscheidung des Stadtrats und des Verwaltungsrats der Stadtwerke über den 1. Aufbau eines Geschäftsfelds Energie bedarf es mehrerer näherer Untersuchungen und der Fortschreibung des Energienutzungsplans.

Diese Vorüberlegungen sollen die Potentiale für die Erzeugung regenerativer Energie sowie die energiewirtschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klären.

Die Stadtwerke Burglengenfeld bitten den Stadtrat, einen klaren Auftrag zur Untersuchung der Möglichkeiten und der Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Geschäftszweiges Energie zu erteilen, der Fortschreibung des Energienutzungsplans zuzustimmen und weitere stadtplanerische Überlegungen auf dem Gebiet der Energieerzeugung zurückzustellen, bis diese Untersuchungen abgeschlossen sind.

Stadtrat Sebastian Bösl stellt den Antrag, dass der Satz 2 des bisherigen Beschlussbestandteils Nr. 2 gestrichen werden soll.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 9 Nein 11  
*abgelehnt*

Stadtrat Albin Schreiner stellt folgenden Antrag als Beschlussbestandteil 1:  
*„Es soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass die Themenfelder Stromerzeugung und Stromverteilung sobald als möglich in die Satzung der Stadtwerke Burglengenfeld aufgenommen werden sollen.“*

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 6

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Verwaltungsrat der Stadtwerke Burglengenfeld, seinerseits den Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld zu beauftragen und zu ermächtigen, Gutachten und Konzeptionierungen für eine mögliche Aufnahme der Erzeugung und des Vertriebs erneuerbarer Energie über die Stadtwerke Burglengenfeld einzuholen und zu finanzieren. Die Beauftragung des Energienutzungsplans erfolgt im Auftrag der Stadt Burglengenfeld.

Der Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld berichtet dem Stadtrat über die Ergebnisse der Begutachtungen und Konzeptionierungen.

**Abstimmungsergebnis:**

**einstimmig**

Ja 20 Nein 0

2. Die Stadt Burglengenfeld wird stadtplanerische Überlegungen im Bereich Energieerzeugung zurückstellen, bis die Untersuchungen der Stadtwerke vorliegen. Dies soll für alle künftigen Verfahren und Anträge, die nach dem heutigen Beschluss eingehen, gelten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 9

## Beschluss

Nr.:293

<b>Gegenstand:</b>	Rücknahme der Klage gegen den Rücknahmebescheid der Regierung der Oberpfalz zur Förderung des sechsgruppigen Kindergartens
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Mit Beschluss (Nr. 268) vom 08. Juni 2022 wurde gegen den Bescheid über die Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Fördermitteln für den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens in Burglengenfeld der Regierung der Oberpfalz vom 30. Mai 2022 am 13. Juni 2022 fristwährend Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben.

Für die Beurteilung, ob diese Klage Aussicht auf Erfolg habe, wurde die Kanzlei Rödl & Partner beauftragt. Das Gutachten liegt nun vor und ist diesem Vorlagebericht als Anlage beigefügt.

Die Kanzlei Rödl & Partner sieht die Klage als nicht erfolgsversprechend an.

### Anlage

Gutachten Rödl & Partner vom 30.11.2022

### **Beschluss:**

Die Klage gegen den Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 30.05.2022 über die Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Fördermitteln für den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens in Burglengenfeld wird zurückgenommen.

### **ungeändert beschlossen**

Ja 17 Nein 0

# Rödl & Partner

Stadt Burglengenfeld  
Herrn 1. Bürgermeister Thomas Gesche  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld

Rödl GmbH  
Rechtsanwalts-  
steuerberatungsgesellschaft  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

T +49 911 9193 3559  
Nadine.Juch@roedl.com

ANSPRECHPARTNER  
Nadine Juch

## Rückforderung von Fördermitteln Fördermittel 6-gruppiger Kindergarten

1/17

30. November 2022

Sehr geehrter Herr Gesche,

auftragsgemäß haben wir den Rückforderungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom 30.05.2022, Az. ROP-SG12-1551.6-4-8-35 rechtlich geprüft und fassen unsere Ergebnisse wie folgt zusammen.

### 1. Zusammenfassung

Nach den uns vorliegenden Informationen und Unterlagen bewerten wir die Klage gegen den Rücknahmebescheid der Regierung der Oberpfalz vom 30.05.2022 als nicht erfolgversprechend. Gestaltet sich der Sachverhalt abweichend, so kann eine andere Bewertung nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegen der Bewertung mehrere Einzelaspekte zu Grunde, die wiederum eine rechtliche Bewertung darstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein entscheidendes Gericht Aspekte, z.B. das Ermessen, abweichend bewertet und damit die Klage insgesamt oder teilweise erfolgreich sein könnte.

#### RÖDL & PARTNER IN DEUTSCHLAND

Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Herford, Hof, Jena, Köln, Mettlach, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Selb, Stuttgart, Ulm

#### RÖDL & PARTNER INTERNATIONAL

Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Bulgarien, VR China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Hongkong SAR, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern

#### SITZ

Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg  
HRB 22262

#### GESCHÄFTSFÜHRER

Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB  
Dr. Isabel Baserrschmitt, Dipl.-Kfzr., StB  
Prof. Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. José A. Campos Nave, RA  
Horst Grätz, RA  
Maurus Groll, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Ronald Hager, RA, WP  
Dr. Dirk Halm, RA  
Prof. Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Alexander Kutsch, RA, StB  
Christian Landgraf, Dipl.-Kfm., WP  
Peter Längle, Dipl.-Ok., WP, StB  
Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Nicola Lohrey, RA  
Dr. Felix Madeja, Dipl.-Kfm., StB  
Markus Mainka-Klein, RA, WP  
Jörg Schielein, LL.M., RA  
Dr. Oliver Schmitt, RA  
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB  
Michael Wiehl, RA

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

2/17

## 2. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 30.05.2022 hat die Regierung der Oberpfalz

- den Bewilligungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom 22.07.2020 für Landesmittel nach Art. 10 BayFAG in Höhe von 400.000 Euro mit Wirkung für die Vergangenheit und
- den Bewilligungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom 06.12.2020 für Landesmittel nach Art. 10 BayFAG in Höhe von 550.000 Euro mit Wirkung für die Vergangenheit

zurückgenommen und den Antrag der Stadt Burglengenfeld (nachfolgend: Stadt) auf Gewährung von Fördermitteln nach Art. 10 BayFAG für den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens abgelehnt.

Die Stadt beabsichtigte zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens mit 150 Kindergartenplätzen an der Johann-Baptist-Mayer-Straße in Burglengenfeld. Als Gesamtkosten sind vorläufig 4.496.801,37 Euro veranschlagt gewesen.

Unter Ziffer 8. des Antrages auf Gewährung der Fördermittel vom 18.12.2019 erklärte die Stadt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. etwaiger Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen werde. Gleichzeitig wurde mit gesondertem Schreiben vom 18.12.2019 die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns beantragt.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 bewilligte die Regierung der Oberpfalz eine erste Teilzuweisung.

Mit E-Mail vom 10.09.2020 teilte die Stadt der Regierung mit, dass mit der Maßnahme bereits begonnen worden sei.

Mit Auszahlungsantrag vom 28.05.2021 wurde der Beginn der Maßnahme am 06.05.2020 angegeben.

Mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 06.12.2021 wurde der Stadt eine weitere Teilzuweisung bewilligt.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhaltes wird auf den Rückforderungsbescheid vom 30.05.2022 verwiesen.

### 3. Rechtliche Bewertung

Gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen werden.

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In diesen Fällen wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

#### a. Rechtswidrigkeit

Die Regierung der Oberpfalz ist der Ansicht, dass der Bescheid vom 22.07.2020 rechtswidrig war, weil ein Verstoß gegen Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien vorliege.

Rechtswidrig i. S. d. § 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG ist derjenige – fehlerhafte, aber nicht nichtige (§ 44 BayVwVfG) und damit unwirksame (§ 43 Abs. 3 VwVfG) – „Verwaltungsakt, welcher durch unrichtige Anwendung bestehender Rechtssätze zu Stande gekommen ist“. Der so umschriebene Verstoß eines Verwaltungsakts gegen Rechtsnormen hat mehrere Facetten:

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

4/17

- Der Vorrang des Gesetzes ist stets zu beachten, der Vorbehalt des Gesetzes gilt für Grundrechtsbeeinträchtigungen und sonstige wesentliche Entscheidungen.
- Rechtswidrig ist der Verwaltungsakt, wenn die notwendige Ermächtigungsgrundlage fehlt oder weggefallen ist.
- Fehler im Verwaltungsverfahren (einschließlich eines nicht richtig ermittelten Sachverhalts) führen ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts
- Rechtsanwendungsfehler liegen bei einer fehlerhaften Auslegung geltenden Rechts sowie einer unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm auf den Sachverhalt vor. Dabei ist es unerheblich, ob die Voraussetzungen der Norm für den Erlass des Verwaltungsakts nicht erfüllt sind oder ob ein Ermessensfehler zur Rechtswidrigkeit führt.

Entscheidend ist die objektive Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, die Verletzung eines subjektiven Rechts setzt § 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG nicht voraus.

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist ein Verstoß gegen Außenrecht. Auf den Rang in der Normenhierarchie kommt es nicht an. Relevant für § 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG ist die Verletzung von Verfassungsrecht, eines Parlamentsgesetzes (des Bundes oder des Landes), aber auch einer Rechtsverordnung oder Satzung. Sofern Normen ungeschriebenen Rechts (Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze) missachtet werden, kann sich auch daraus die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ergeben.

Der Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift bewirkt die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts i. S. d. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG – mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen – nicht. Die Konsequenzen aus diesem Befund zeigen sich insbesondere im Subventionsrecht. Nach geltender Doktrin führt allein der Verstoß gegen Richtlinien nicht zur Rechtswidrigkeit der Subventionsbewilligung. Maßgebend für das Verdikt der Rechtswidrigkeit ist eine entgegen dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) vorgenommene tatsächliche behördliche Abweichung von der (richtlinienkonformen oder bislang geübten) Verwaltungspraxis. Auf Grund dieser Konstruktion kann eine Subventionsbewilligung richtlinienwidrig, aber nicht rechtswidrig sein.

Ausnahmsweise entfalten (normkonkretisierende) Verwaltungsvorschriften unmittelbar Außenwirkung gegenüber Dritten. Sie nähern sich damit Außenrechtsnormen an. Nimmt eine verletzte

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

5/17

Verwaltungsvorschrift die Qualität eines Außenrechtssatzes an, ist der betreffende Verwaltungsakt i. S. d. § 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG „rechtswidrig“.

Die Regierung der Oberpfalz argumentiert damit, dass ein Verstoß gegen die Förderrichtlinien vorliegt und damit gemäß richtlinienkonformer Verwaltungspraxis ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot gegeben ist und der Fördermittelbescheid damit rechtswidrig ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Anwendung der Richtlinien nicht geübte Verwaltungspraxis sind, liegen uns nicht vor.

aa. In der Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 BayHO ist Folgendes geregelt:

- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Anschlussbewilligungen):
- für ein gleichartiges Vorhaben wurden im vorhergehenden Bewilligungszeitraum, der nicht länger als zwei Haushaltsjahre zurückliegen darf, Zuwendungen bewilligt,
  - eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen ist nicht eingetreten,
  - auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum stehen Zuwendungsmittel haushaltsmäßig für dieses Vorhaben zur Verfügung und
  - der Zuwendungsantrag (Nr. 3.1) wurde rechtzeitig vor Beginn des Anschlussvorhabens (siehe Nrn. 1.3.1 und 1.3.2) eingereicht.
- 1.3.1 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein Vorhaben gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag
- ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält, oder
  - unter einer eindeutigen aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

- 1.3.2 Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt unter der Voraussetzung des Satzes 2 nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.
- 1.3.3 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Staatsministerium für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium Ausnahmen zustimmen (vorherige Zustimmung = Einwilligung). Die Zustimmung darf nur auf Antrag und nur schriftlich oder elektronisch erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Darüber hinaus darf das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden. In den Fällen der Nr. 1.4 wird die Zustimmung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten von der Stelle erteilt, bei der die höchste Zuwendung beantragt wurde. Die Zustimmung muss den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass
- die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt,
  - aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn auch sonst kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
  - der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt,
  - die für eine eventuelle Zuwendung relevanten Voraussetzungen bereits bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten sind (insbesondere die einschlägigen Allgemeinen und ggf. Beruflichen Nebenbestimmungen sowie weitere, sich aus haushaltsrechtlichen oder anderen Vorschriften, Bestimmungen des Förderprogramms oder der Eigenart des Vorhabens ergebende Regelungen). Die einschlägigen

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

7/17

Allgemeinen und ggf. Baufachlichen Nebenbestimmungen sind der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn beizufügen.

bb. Vorliegen eines vorzeitigen Baubeginns

Vorliegend wurde einzelne Gewerke zum Bau des 6-gruppigen Kindergartens vor dem 22.07.2020 vergeben.<sup>1</sup> Nach Angaben der Stadt wurde die Maßnahme am 06.05.2020 begonnen.<sup>2</sup> Nach Auskunft der Stadt wurden die Aufträge auch nicht bedingt bzgl. der Gewährung der Fördermittel oder mit einem unbedingten Rücktrittsrecht vergeben.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 06.12.2016, Az. 22 ZB 16.2037 aus, dass die Förderschädlichkeit einer vorzeitigen Auftragsvergabe auch nicht dadurch ausgeräumt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe die materiellen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt gewesen wären. Der Antragsteller, der vor Erteilung eines Förderbescheids bzw. ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit der Realisierung eines Projektes beginnt, gebe zu erkennen, dass er das Projekt auf jeden Fall und ungeachtet einer möglichen staatlichen Förderung realisieren will und kann. In einem solchen Fall widerspräche die Gewährung einer Förderung den Vorgaben des Art. 23 BayHO (BayVGH, B. v. 12.9.2000, Az. 4 ZB 97.3544, juris Rn. 8). Danach dürfen Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch diese Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Gegen diese Vorschrift verstößt es, Zuwendungen einem Empfänger zu gewähren, der das erhebliche staatliche Interesse an der Zweck-erfüllung (hier dem Kindergartenbau) auch befriedigt, ohne dass ihm hierfür staatliche Zuwendungen gewährt werden. Eine Kommune, die ein Vorhaben beginnt, ehe die Zuwendung gewährt ist, oder ehe der Zuwendungsgeber wenigstens dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat, gibt zu erkennen, dass sie das Vorhaben auch

---

<sup>1</sup> Die Vergabeunterlagen und die vereinbarten Verträge sowie die konkreten Auftragserteilungen liegen uns nicht vor.

<sup>2</sup> Unklar ist, ob dies der tatsächliche Baubeginn ist oder die Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen erfasst. Jedenfalls geht die Stadt von einem Beginn der Maßnahme am 06.05.2020 aus.

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

8/17

ohne staatliche Zuwendungen verwirklichen will. Ihr gleichwohl noch Zuwendungen zu gewähren, verstößt gegen Art. 23 BayHO. Dies alles ist ständige Praxis der bayerischen Behörden und den bayerischen Gemeinden wohl bekannt (vgl. Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.3 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO = Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften - VVK). Nach Nr. 1.3.1 VVK ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens (Satz 2 von Nr. 1.3.1 VVK). In Buchst. E der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 1981 (FMBl. S. 425 = StAnz Nr. 1 1982) heißt es hierzu (d.h. zu VVK Nr. 1.3.1), die Neufassung des Satzes 2 schließt sich DIN 276 Teil 2 Anhang A Nr. 1.4 an. "Durch den Klammerzusatz nach den Worten "Herrichten des Grundstücks" soll der Begriff allgemein verständlich verdeutlicht sowie einer ermessensmissbräuchlichen Anwendung entgegengewirkt werden". Die DIN 276 kennt Bodenbewegungsarbeiten in der Kostengruppe 1.4 (Herrichten des Baugrundstücks) und in der Kostengruppe 3.1 (Baukonstruktion). Zur Kostengruppe 3.1 gehören der Aushub der Baugrube, Abtransport und Hinterfüllen sowie Unterboden, z.B. Schüttungen, Bauwerkssohle einschließlich Aushub.

Das Verwaltungsgericht Köln entschied mit Urteil vom 25.05.2018, Az. 4 K 2765/17, dass der dort streitgegenständliche Zuwendungsbescheid rechtswidrig war, da mit der geförderten Maßnahme bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Nach den einschlägigen landesrechtlichen Haushaltsvorschriften in Verbindung mit der Förderrichtlinie durfte der dortige Zuwendungsempfänger erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme beginnen. Der Zuwendungsbescheid wurde auch im ganzen als rechtswidrig bewertet und nicht nur teilweise. Mit erfolgter Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheides geht die Anreizwirkung für die eigene Investition, die mit der Zuteilung staatlicher Subventionen verfolgt wird, verloren.

Vorliegend können auch der durch die Regierung der Oberpfalz – mangels anderweitiger Erkenntnisse – behaupteten geübten Verwaltungspraxis zur Rücknahme bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn keine Argumente entgegengesetzt werden. Sollten Ihnen jedoch Fälle bekannt sein, in denen eine Verwaltungspraxis besteht, dass

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

9/17

ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auch ohne Einhaltung des in o.g. Verwaltungsvorschrift zugelassenen Rahmens ermöglicht und nicht sanktioniert wurde, könnte dies eine andere Bewertung zur Folge haben.

cc. Einem vorzeitigem Vorhabenbeginn wurde durch die Bewilligungsbehörde vorliegend nicht zugestimmt.

## b. Schutzwürdiges Vertrauen

Fraglich ist, ob ein schutzwürdiges Vertrauen der Stadt auf den Bestand der staatlichen Förderungsgewährung angenommen werden kann.

### aa. Kein Vertrauensschutz

Für eine Falschberatung der Stadt durch Mitarbeiter des Beklagten sind aktuell keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Gemäß Art. 48 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist das Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand eines Verwaltungsaktes u.a. dann nicht schutzwürdig, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (Nr. 2), oder wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Nr.3). Ist vorliegend ohne weiteres erkennbar, dass die Regierung der Oberpfalz bei Kenntnis von den zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides bereits beauftragten Arbeiten den Zuwendungsbescheid in der Form nicht erlassen hätte.

Hierbei kommt es auf die konkrete Bewertung des Sachverhaltes an. Da bereits mit Antragstellung auch der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt wurde, wird deutlich, dass die Förderschädlichkeit eines solchen vorzeitigen Maßnahmenbeginns bekannt war. Auf Informationsdefizite zwischen Fachämtern kann sich ein Fördermittelempfänger nicht berufen. (VG Köln, Urteil vom 25.05.2018, Az. 4 K 2765/17, juris Rn. 44)

### bb. Rücknahmefrist

Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

10/17

Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Fall des § 48 Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG.

Mit Auszahlungsantrag vom 28.05.2021, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 01.06.2021 (Eingangsstempel der Regierung der Oberpfalz), gab die Stadt gegenüber der Regierung der Oberpfalz als „Beginn der Maßnahme, ggf. Zeitpunkt der Beschaffung“ den 06.05.2020 an. Der Rücknahmebescheid vom 30.05.2022 ist am 30.05.2022 gemäß Eingangsstempel der Stadt zugegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nimmt Kenntniserlangung mit der Feststellung der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen an; diese soll erst erfolgen, wenn die Tatsachen vollständig, uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelt sind. Für den Fristablauf ist ein als notwendig geforderten Umfangs der Kenntnisnahme von rücknahmerechtferdigenden Tatsachen erforderlich. Dazu verlangt das BVerwG, dass die Behörde nicht nur die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakt erkannt hat, sondern dass ihr die für die Rücknahme außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Erst die vollständige Kenntnis des für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Sachverhalts soll geeignet sein, die Rücknahme zu „rechtfertigen“. Als Voraussetzung der Rücknahme gehören zum notwendigen Kenntnisstand der Behörde neben den Voraussetzungen, die nach Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG den Vertrauensschutz begründen oder ausschließen, die für die Ermessensausübung wesentlichen Umstände. Dies kann sich auf Voraussetzungen einer nachträglich geprüften Regelungsalternative erstrecken. Jedenfalls muss eine notwendige Anhörung (mit angemessener Frist zur Stellungnahme) bereits erfolgt sein; behördliche Verzögerungen sollen bis zur Verwirkungsgrenze unschädlich sein.

Die Jahresfrist stellt nach der Rechtsprechung des BVerwG keine Bearbeitungs-, sondern eine Entscheidungsfrist dar; die Behörde darf nicht durch die Frist zur Entscheidung über die Rücknahme vor Eintritt der Entscheidungsreife gezwungen werden.

Ob damit vorliegend bereits am 01.06.2021 die Frist zu laufen begonnen hat, dürfte fraglich sein. Jedenfalls dürfte mit dem Zugang des Rücknahme- und Rückforderungsbescheides am 30.05.2022 bei der Stadt die Jahresfrist auch eingehalten sein, wenn der Fristberechnung der 01.06.2021 als Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Behörde zu Grunde gelegt wird. Wird eine frühere Kenntniserlangung durch die Regierung der Oberpfalz – unter

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

11/17

Berücksichtigung der o.a. Rechtsprechung behauptet – trägt die Stadt als Betroffene hierfür die Beweislast.

Im Übrigen hat die Regierung der Oberpfalz die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rücknahme zu beweisen, die Stadt als Betroffene die Ausnahmestände, nach denen der Eingriff rechtswidrig sein soll. Die Jahresfrist ist eine Ausnahmeregelung zu dem nach Abs. 2, 3 bestehenden Rücknahmerecht.

Darüber hinaus beschränkt sich die Jahresfrist auf den Regelungsbereich des Art. 48 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG und des § 49 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG. Dementsprechend sind begünstigende Verwaltungsakte zeitlich unbeschränkt rücknehmbar, die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 S. 3 Nr. 1 (den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt) zustande gekommen sind. Soweit eine Begünstigung unter dem Vorbehalt endgültiger Überprüfung gewährt ist, scheidet mit der Rücknahme dieses vorläufigen Verwaltungsaltes auch die Anwendung des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG aus. Doch bleibt Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG anwendbar, soweit der Vorbehalt nicht eingreift oder der Verwaltungsakt durch eine endgültige Regelung ersetzt worden ist.

Die Rücknahmefrist von einem Jahr schließt nach den uns vorliegenden Erkenntnissen die Rücknahme nicht aus.

### c. Ermessen

Die Rücknahmeentscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. (Art. 40 BayVwVfG)

Im Klageverfahren – wie vorliegend – prüft ein Verwaltungsgericht auch, ob der Verwaltungsakt (Rücknahmebescheid) rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen noch im Verwaltungsverfahren ergänzen. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung setzt u.a. voraus, dass in die Ermessenserwägungen alle Gesichtspunkte eingestellt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind. Ein solches Ermessendefizit führt zur

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

12/17

Rechtswidrigkeit der Entscheidung, jedoch kann dies durch das Nachschieben von Gründe geheilt werden.

Ermessensfehlerhaft sind insbesondere Verwaltungsakte, bei deren Erlass die Behörde von nicht hinreichend ermittelten, gesicherten oder in Wahrheit nicht vorliegenden Tatsachen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht.

Das Verwaltungsgericht Köln (Urteil vom 25.05.2018, Az. 4 K 2765/17) entschied hierzu, dass der dort streitgegenständliche Bescheid, unter einem solchen Ermessenfehler litt und begründete dies wie folgt.

Der dortige Beklagte hat in seiner ursprünglichen im Rücknahmebescheid enthaltenen Ermessensentscheidung unberücksichtigt gelassen, dass der von ihm bemühte Rücknahmegrund des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nur einen Teil der Fördergelder betrifft, die aufgrund des Zuwendungsbescheids an die dortige Klägerin ausbezahlt worden sind. Nahezu die Hälfte der dort insgesamt bewilligten, ausgezahlten und nunmehr zurückgeforderten Zuwendung ist von dem Makel des vorzeitigen Maßnahmenbeginns jedenfalls nicht unmittelbar erfasst. Insgesamt hat die Klägerin Fördergelder in Höhe von 99.000 Euro erhalten. Der dortige Rücknahmebescheid verhält sich ausweislich seiner Begründung nicht dazu, weshalb bei dieser Sachlage eine nur teilweise Rücknahme und Rückforderung nicht in Frage kommt. Der dortige Beklagte hat pauschal auf eine weitestgehende vorzeitige Beauftragung abgestellt. Dass die dort ausgekehrte Gesamtfördersumme ausweislich des Verwendungsnachweises der dortigen Klägerin aber auch für andere, nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnene Arbeiten eingesetzt worden ist, bleibt dabei außer Betracht. Diesen Umstand hätte der dortige Beklagte nach Lage der Dinge in seine Ermessensentscheidung einstellen müssen. Denn die dortige Klägerin kann hinsichtlich der außerhalb des vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingesetzten Fördermittel für sich abwägungsrelevant Folgendes geltend machen: Liegen für Zuwendungen andere Gründe vor, die eine Rückabwicklung der Förderung rechtfertigen können, müssen Bewilligungsbehörde und Zuwendungsempfänger sich über diese Gründe auseinandersetzen.

Eine Heilung des Ermessensfehlers hat das Verwaltungsgericht Köln im v. g. Fall nicht angenommen, weil die Behörde mit dem Beginn von Maßnahmen argumentiert hat, die nicht Gegenstand der Förderung waren. Es wurden verschiedene Maßnahmen an einem

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

13/17

dankmalgeschützten Gebäude durchgeführt, die kein Gesamtpaket bildeten und dementsprechend auch trennbar waren.

Jedoch wurden Fördermittel (zweckwidrig) für die nicht zum Fördergegenstand gehörende Maßnahmen eingesetzt. Hierzu führte das Verwaltungsgericht wie folgt aus. Zurechenbarkeit und Vertretenmüssen der Zweckverfehlung sind spezielle Ermessensgesichtspunkte, die bei der Aufhebung der Zweckverfehlung zu Gunsten des Zuwendungsempfängers bei der Aufhebung wegen Zweckverfehlung zugunsten des Zuwendungsempfängers Berücksichtigung finden können. Diese lagen im dort entschiedenen Fall vor.

Zugunsten des dortigen Zuwendungsempfängers hätte in die Abwägung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Köln eingestellt werden müssen, dass der Zuwendungsempfänger auf einen zweckentsprechenden Mitteleinsatz vertraut haben könnte, nachdem der Zuwendungsgeber die Ausgaben anhand des Verwendungsnachweises geprüft und unbeanstandet gelassen hatte. Im dortigen Verwendungsnachweis und Nachtrag wurden ausdrücklich die dann später als förderzweckwidrig erachteten Ausgaben erwähnt. Die dortige Klägerin hatte Fördermittel für Maßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme eingesetzt, die nicht förderfähig waren.

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, so dass diese Argumentation des Verwaltungsgerichtes Köln auf den hier zu entscheidenden Fall nicht übertragen werden kann.

Für die Ausübung der Ermessensgesichtspunkte ergeben sich in den Fällen der Zweckverfehlung Besonderheiten, die aus der Anwendbarkeit der Grundsätze über das gelenkte bzw. intendierte Ermessen folgen. Besondere Gründe müssen vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung (Nichtrücknahme) zu rechtfertigen. Dies war im dort entschiedenen Fall ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt.

Nur dann, wenn der Behörde außergewöhnliche Umstände des Falles bekannt geworden oder für diese erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen und die von der Behörde nicht erwogen worden sind, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor.

Das dortige Verwaltungsgericht war der Ansicht, dass im entschiedenen Fall bei Annahme der Zweckwidrigkeit atypische Besonderheiten vorlagen, die Ausführungen der Behörde dahingehend

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

14/17

gefordert hätten, weshalb dennoch eine Ermessensentscheidung zu Gunsten der dortigen Klägerin nicht in Betracht kam.

Die vom Verwaltungsgericht Köln thematisierten Punkte dürften jedoch vorliegend u.E. nicht festzustellen sein. Zweckwidriger Einsatz und Vertrauen darauf, dass dies unbeanstandet bleibt, dürfte nicht gegeben sein. Eben so wenig lässt sich feststellen, dass die Behörde einen vorzeitigen Maßnahmebeginn aufgrund des Beginns einer Maßnahme, die nicht Gegenstand der Förderung ist, angenommen hat.

Vorliegend wurde der Beginn der Maßnahme auf den 06.05.2020 angegeben. Ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung war in den jeweiligen Auftragserteilungen nicht enthalten und die Verträge wurden auch nicht unter einer eindeutigen aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen.

Zum Ermessen führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 12.09.2000, 4 ZB 97.3544 aus, dass eine völlige Versagung von Fördermitteln ermessensgerecht sei. Dabei hat die Behörde berücksichtigt, dass der jährliche Haushalt der dortigen Klägerin zwischen 15 und 16 Mio. DM liegt. Die dortige Rücknahmebehörde hat auch darauf hingewiesen, dass nach Art. 48 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG der Begünstigte im Fall des Widerrufs einer Förderung sich nicht auf Vertrauen berufen kann, wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Zumindest für Letzteres sprechen auch vorliegend Aspekte, insbesondere wurde gerade der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt. Der BayVGH führt letztendlich aus, dass in der gerichtlich insoweit nicht zu überprüfenden Ermessensentscheidung der dortigen Rücknahmebehörde diese auch eine Versagung der Gesamtförderung für gerechtfertigt erachtet. Nach den uns vorliegenden Informationen beträgt vorliegend das Gesamtvolumen des Haushaltes der Stadt im Kalenderjahr 2020 rund 37 Mio. Euro, im Kalenderjahr 2021 rund 36 Mio. Euro und im Kalenderjahr 2022 rund 43 Mio. Euro. Dementsprechend müssten für einen Härtefall besondere Argumente vorgetragen werden. Diese sind uns aktuell nicht bekannt.

Weiterhin erachten wir auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2016 (Rechtssache C-111/15) nicht für geeignet, sich im vorliegenden Fall hierauf zu berufen. Der Europäische

Gerichtshof legt in der v. g. Entscheidung eine Richtlinie der Europäischen Union aus. Im vorliegenden Fall sind allein landesrechtliche Regelungen maßgeblich.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 71 der Verordnung Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der für die Beteiligung des ELER an der Kofinanzierung eines Vorhabens zur Entwicklung des ländlichen Raums, das von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums oder unter deren Verantwortung ausgewählt wurde, nur diejenigen Ausgaben in Betracht kommen, die nach dem Erlass des Bewilligungsbescheids für eine solche Beihilfe getätigt wurden, nicht entgegensteht. Denn nach Art. 71 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005 werden die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben vorbehaltenlich der in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Modalitäten für bestimmte Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums grundsätzlich auf nationaler Ebene festgelegt. Demnach dürfen die Mitgliedstaaten, soweit ihnen diese Bestimmung die grundsätzliche Zuständigkeit für die Festlegung der Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben überlässt, die Zuschussfähigkeit unter eine Bedingung stellen, insbesondere diejenige, dass die Ausgaben erst nach der Bewilligung der Beihilfe getätigt wurden. Zudem besteht das Ziel der Verordnung Nr. 1698/2005 nach deren fünftem Erwägungsgrund darin, die ländliche Entwicklung zu fördern. Eine Bedingung, mit der die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für ein kofinanziertes Vorhaben auf diejenigen Ausgaben beschränkt wird, die nach dem Erlass des Bewilligungsbescheids für die Beihilfen getätigt wurden, entspricht diesem Ziel, da sie einen effizienteren Einsatz der Mittel des ELER gewährleistet.

Die Bestimmungen von Verordnungen haben zwar aufgrund ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion im Rechtsquellensystem des Unionsrechts im Allgemeinen unmittelbare Wirkung in den nationalen Rechtsordnungen, ohne dass nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich wären, doch kann es vorkommen, dass manche Verordnungsbestimmungen zu ihrer Durchführung des Erlasses von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Durchführung einer Verordnung erlassen, wenn sie deren unmittelbare Anwendbarkeit nicht vereiteln, deren unionsrechtliche Natur nicht verbergen und die

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

16/17

Ausübung des ihnen durch die betreffende Verordnung verliehenen Ermessens innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften konkretisieren. Daher ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der fraglichen Verordnung, die im Licht der Ziele der Verordnung auszulegen sind, festzustellen, ob diese Bestimmungen es den Mitgliedstaaten verbieten, gebieten oder gestatten, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, und, insbesondere im letztgenannten Fall, ob sich die betreffende Maßnahme in den Rahmen des den einzelnen Mitgliedstaaten eingeräumten Wertungsspielraums einfügt.

Zum anderen bestimmt Art. 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1698/2005, dass die „kofinanzierten Vorhaben ... nicht vor dem Anfangstermin der Zuschussfähigkeit abgeschlossen sein [dürfen]“, d. h. vor dem 1. Januar 2007, und dass die Ausgaben nur zuschussfähig sind, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums oder unter deren Verantwortung ausgewählt wurden. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, soweit Art. 71 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005 ihnen die grundsätzliche Zuständigkeit für die Festlegung der Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben überlässt, die Zuschussfähigkeit unter eine Bedingung stellen dürfen, insbesondere diejenige, dass die Ausgaben erst nach der Bewilligung der Beihilfe getätigt wurden.

Die Mitgliedstaaten dürfen in anderen Fällen als dem in Art. 30 Abs. 2 der Verordnung Nr. 65/2011 genannten Fall vorsätzlich falscher Angaben des Beihilfebegünstigten die Zahlung nicht derartig kategorisch verweigern. In allen anderen Fällen sieht Art. 30 der Verordnung vor, dass die Beihilfe nach der in Art. 30 Abs. 1 vorgeschriebenen Berechnungsmethode gekürzt wird. Eine solche Methode, die darin besteht, die nicht zuschussfähigen Ausgaben auszuklammern, also im Sachverhalt des Ausgangsverfahrens diejenigen, die vor dem Erlass des Bewilligungsbescheids getätigt wurden, entfaltet eine abschreckende Wirkung, da der effektiv zu zahlende Betrag um einen Betrag gekürzt wird, der deutlich höher ist als der Betrag der nicht zuschussfähigen Ausgabe. Damit zielt eine solche Methode darauf ab, sogenannte „Mitnahmeeffekte“ auszuschließen und zugleich die Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem die tatsächlich zuschussfähigen Ausgaben nicht vollständig von der Beihilfe ausgeschlossen werden.

# Rödl & Partner

---

Nadine Juch

T +49 911 9193 3559

Nadine.Juch@roedl.com

17/17

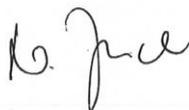
Art. 71 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005 in Verbindung mit Art. 30 der Verordnung Nr. 65/2011 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung – wonach ein Zahlungsantrag für ein im Hinblick auf die Kofinanzierung durch den ELER ausgewähltes Vorhaben insgesamt abzulehnen ist, wenn bestimmte Ausgaben für dieses Vorhaben vor dem Erlass des Bewilligungsbescheids für eine solche Beihilfe getätigt wurden – entgegensteht, sofern der Beihilfegünstige in seinem Zahlungsantrag keine vorsätzlich falschen Angaben gemacht hat.

Da es sich bei der dargestellten Rechtsprechung um Auslegung nationaler Regelungen unter Anwendung des Europarechtes und der europäischen Verordnungen handelt, erachten wir diese auf den vorliegenden Fall für nicht übertragbar. Der effet utile ist ein Rechtsgrundsatz, der vom Europäischen Gerichtshof entwickelt wurde. Er besagt, dass den Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts eine möglichst optimale Wirkungskraft zu verleihen und hierzu die bestehenden Gemeinschaftskompetenzen größtmöglich auszuschöpfen sind.

Hieraus wird deutlich, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2016 (Rechtssache C-111/15) nicht auf die Auslegung und Anwendung rein nationaler Normen – wie vorliegend – übertragen werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



---

Nadine Juch  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Associate Partner

<b>Gegenstand:</b>	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Stadtrat Bösl hat eine allgemeine Anfrage zu den Förderverfahren, ob es einen neuen Sachstand bezüglich Kassenversicherung gebe.

Bürgermeister Gesche verneint dies, es gebe insofern keinen neueren Sachstand, als man ihn schon in den letzten Tagen in der Zeitung hätte lesen können.

Das Stadtrat-Gremium wird sich später noch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung mit dem Sachverhalt befassen. Die Landesanwaltschaft ist auch mit einer Fragestellung beauftragt, es ist ein laufendes Verfahren, man könne nichts vorwegnehmen.

Stadtrat Krebs möchte eine Anfrage eines Bürgers weiterleiten betreffend den Weg von Max-Tretter-Straße zum Bulmare, welcher keine Mülleimer aufweise. Dadurch verkommen die kleinen Bauminseln zu Müllhalden. Die Anfrage eines Bürgers wäre, ob es keine Möglichkeit gebe, zumindest zwei bis drei Mülleimer zu installieren, insbesondere da dort sehr viele Jugendliche auf ihrem Weg zur Schule unterwegs sind. Bürgermeister Gesche meint dazu, es wäre durchaus nachvollziehbar und vernünftig. Grundsätzlich wolle man nicht zu viele Mülleimer aufstellen, um die Entleerungsrunden für den Bauhof möglichst effektiv zu gestalten. Grundsätzliche gebe er aber Stadtrat Krebs Recht, da dieser Weg der meist frequentierte Schulweg zur Mittel- und Grundschule sei. Es werde zu Protokoll genommen, dies nachzubessern.

Stadtrat Klopp sagte, er wäre von einem Bürger angesprochen worden mit der Frage, wann angesichts der derzeitigen Minustemperaturen das Wasser am Eislaufplatz wieder eingelassen werde. Bürgermeister Gesche antwortete, dass bei längerer Kälteperiode diese Fläche mit Wasser befüllt und damit nutzbar gemacht werde.

Stadtrat Schießl wurde von Senioren beim letzten Seniorennachmittag angesprochen mit der Frage, warum kein erster, zweiter oder dritter Bürgermeister anwesend gewesen sei.

Bürgermeister Gesche antwortete, dass er fast zeitgleich bei der Feuerwehr zur Wahl des zweiten Kommandanten war, der zweite Bürgermeister war beim Priesterjubiläum. Er habe die Seniorenbeiratsvorsitzende gebeten, die Senioren entsprechend zu begrüßen.

Es wurde irrtümlich angenommen, dass er in der Partnerstadt Johannegeorgenstadt sei, das war nicht der Fall, er sei erst übermorgen dort

Stadtrat Hofmann äußert zwei Anfragen. Zum einen betreffend Bushäuschen Pottenstetten, ob dies noch vor Weihnachten aufgestellt werde, zumindest solle dies spätestens bis nach den Weihnachtsferien erfolgen.

Zum anderen fragte er nach Hintergrundinformationen zum Kreisverkehr. Es solle ein Punktesystem geben, das nicht greife. Welche Abwägungen gibt es, nachdem sich Stadtrat Wein dafür eingesetzt habe. Die Bevölkerung hätte diesen Kreisverkehr gewollt. Es wäre gut, wenn er weiterhin auf eine Liste wäre, damit dieser Kreisverkehr nicht in Vergessenheit gerate. Bürgermeister Gesche stellte fest, dass Stadtrat Hofmann weiterhin die Notwendigkeit dieses Kreisels erachte, wie auch der Stadtrat, der dies auch einstimmig beschlossen habe. Er könne allerdings nicht versprechen, dass dies kurzfristig passiert, da die Aufgabe schon von dem realisiert werden sollte, in

dessen Baulast das Ganze liegt. Jedoch ist es sinnvoll, dort eine Änderung der Situation herbeizuführen, dies sei unstrittig. Man könne in der MZ nachlesen, wie viele Unfälle an dieser Stelle schon passiert seien und es eine Frage der Zeit sei, dass noch weitere Unfälle passieren. Darum werde Bürgermeister Gesche dies mit dem Kreis besprechen, um zu einer Lösung zu kommen und nach dem Ergebnis dieser Gespräche dies dem Stadtrat vorlegen. Nächste Woche finde eine Kreistagssitzung statt, spätestens dann werden dort bilaterale Gespräche stattfinden. Bürgermeister Gesche werde auch gesonderte Termine mit der Bauverwaltung und auch nach Möglichkeit mit dem Herrn Landrat vereinbaren, um dieses Thema weiter voranzutreiben, wenn auch mittel- oder langfristig – es werde im Blick behalten.

Thomas Gesche  
1. Bürgermeister

Karin Igl  
Schriftführer/in